



LIEDERKRANZ
REICHENBACH 1922 e.V.

Vereinsatzung

1.geänderte Fassung
vom 18. März 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verwendung der Finanzmittel
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Die Vorstandschaft
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Das Geschäftsjahr
- § 13 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden
- § 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 15 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes
- § 16 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten der Satzung

Satzung

Liederkrantz Reichenbach 1922 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkrantz Reichenbach 1922 e.V.“, hat seinen Sitz in Aalen, Stadtteil Reichenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel vertiefen helfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrags verpflichtet.

Der Tod des Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsfrist einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Auftritten des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Singende Mitglieder haben die Pflicht, die bei Konzerten und Veranstaltungen des Vereins anfallenden notwendigen manuellen Arbeiten für Vorbereitung, Durchführung und Aufräumen durchzuführen.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
2. die Vorstandschaft

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist jährlich bis spätestens Ende März am Sitz des Vereins durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Es gilt das Datum des Postabgangs. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannten Anschriften adressiert.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden (1. Vorstand) oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
7. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Erstattung der Jahresberichte
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung
- Neuwahlen
- Anträge

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Zur Einberufung, Beschlussfassung und Antragstellung gelten die Vorschriften des § 8, Absatz 2 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Beirat (Ausschuss), bestehend aus mindestens drei singenden Mitgliedern des Chores und zwei fördernden Mitgliedern

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der erste Vorsitzende (1. Vorstand)
- b) der zweite Vorsitzende (2. Vorstand)

- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer (Rechner)

1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Rechner bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft auf unbestimmte Zeit berufen wird.

Die Wahl der Vorstandschaft ist so aufzuteilen, dass in einem Geschäftsjahr nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und ist über seine Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Erfüllung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten obliegt dem 1. Vorstand und dem Rechner. Nur sie sind berechtigt, Zuwendungsbestätigungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszustellen.

Für besonders wahrzunehmende Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

Der Liederkranz Reichenbach 1922 e.V. ist Mitglied im Eugen-Jaekle-Chorverband (EJCV), und im Schwäbischen Chorverband (SCV) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (z.B. PC) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschrift einzug vereinbart), Telefonnummern (Festnetz- und Mobilfunknummern) sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Vereinseintritt und Funktion im Verein.

Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb und seinen Veranstaltungen (z.B. Ehrungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in Festschriften, im Gemeindemitteilungsblatt und in der örtlichen Presse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung.

Als Mitglied des Eugen-Jaekle-Chorverbandes, des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenanntem Umfang und Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes

Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung im Stadtteil Reichenbach zu verwenden hat.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2023 ersetzt diese Satzung die bisherige vom 17. Februar 2018. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

